

Wochenschau

Arbeitsdienstpflcht

In der Kabinettsitzung am 27. Juni wurde die Einführung der Arbeitsdienstpflcht beschlossen.

Die Dienstpflcht umfaßt alle gefundenen jungen Deutschen — Männer und Frauen. Die Vorschriften über die Dienstpflcht der weiblichen Jugend bleibt noch besonderer Regelung vorbehalten.

Dem männlichen Arbeitsdienst wird der Geburtsjahrgang 1915 einberufen, die Hälfte zum 1. Oktober 1935, die andere Hälfte zum 1. April 1936. Die Dienstzeit dauert vorläufig sechs Monate. Die Allgemeine Musterung wird von Juni bis August 1935 im Zusammenwirken mit der Musterung für die Wehrmacht durchgeführt. Die Aushebung für den Arbeitsdienst erfolgt durch die Meldämter des Arbeitsdienstes. Wer nicht vom Arbeitsdienst befreit (ausgemustert) wird, erhält die Einberufung zu einer bestimmten Arbeitsdienst-Abteilung.

Da der Arbeitsdienst Ehrendienst ist, müssen diejenigen ausgeschlossen bleiben, die wegen ehrenrühriger Handlungen zurückgestellt sind, das sind alle mit Zuchthaus bestraften; ferner die Bestraften, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt, den Maßregeln der Sicherung oder Besserung unterworfen und die wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft sind. Außerdem ist unwürdig, wer aus der NSDAP wegen ehrenrühriger Handlungen ausgeschlossen ist. Wer durch gerichtliches Urteil die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter für eine befristete Zeit verloren hat, darf in dieser Zeit nicht einberufen werden.

Wer für die besonderen Arbeiten im Arbeitsdienst körperlich oder geistig völlig untauglich ist, wird nicht eingezogen. Wer vorübergehend untauglich ist, kann nach § 8 zurückgestellt werden.

Wer für längere Zeit ins Ausland gehen will oder bereits im Ausland lebt, kann von der Ableistung der Arbeitsdienstpflcht entbunden werden. Kehrt er aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres nach Deutschland zurück, so muß er seiner Arbeitsdienstpflcht noch genügen. Eine Zurückstellung von der Dienstpflcht kann im allgemeinen bis zu zwei Jahren, im höchstfall bis zu fünf Jahren erfolgen.

Zum Reichsarbeitsdienst kann nicht zugelassen werden, wer nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist. Wer als Person nichtarischer Abstammung zu gelten hat, bestimmen die Richtlinien des Reichsministers des Innern vom 8. August 1933 zum § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes.

Nichtarier, die nach § 15 Abs. 2 des Wehrgesetzes für wehrwürdig erklärt werden, können auch zum Reichsarbeitsdienst zugelassen werden. Sie können jedoch nicht Dorgefetzte im Reichsarbeitsdienst werden.

Dem Arbeitsdienst ist die Aufgabe gestellt, die deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit zu erziehen. Das Führerkorps des Arbeitsdienstes setzt sich in Zukunft nur aus Männern zusammen, die die allgemeine Arbeitsdienstpflcht abgeleistet haben. Für die gesamten Aufgaben ist ein einheitliches Führerkorps bestimmt. Jedem Führer ist durch die verschiedensten Schulungen im Arbeitsdienst selbst die Möglichkeit gegeben, bei entsprechender Eignung in die höchsten Führerstellen aufzuzücken. Die Führer erhalten eine Befolunungsordnung, die auf die Besonderheiten des Arbeitsdienstes eingestellt ist. Für eine ausreichende Versorgung werden besondere Vorschriften geschaffen.

Im Anschluß an das Gesetz über die Einführung der Arbeitsdienstpflcht hat der Führer verfügt, daß die Dienstzeit im Arbeitsdienst bis auf weiteres ein halbes Jahr beträgt. Die Stärke des Arbeitsdienstes soll während des nächsten Dienstjahres vom 1. Oktober 1935 bis 30. September 1936 einschließlich des Stamm- und Hilfspersonals 200 000 Mann nicht überschreiten. Mit dieser Zahl werden in zwei Schichten ungefähr alle Tauglichen des Jahrganges 1915 zum Arbeitsdienst eingezogen werden können.

Die Gesamtzahl der Arbeitsdienstmänner wird also vorerst nicht höher werden, als sie bislang war.

Die Neuregelung stand zu erwarten, denn im Wehrgesetz war bereits praktisch die Arbeitsdienstpflcht enthalten, indem jeder junge Deutsche als wehrpflichtig erklärt wurde und als Voraussetzung zur Erfüllung dieser Wehrpflicht die abgeleitete Arbeitsdienstpflcht bezeichnet worden war.

Grenzen der Schwangerschaftsunterbrechung und Sterilisation

Über das jüngst erlassene Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses machte Ministerialdirektor Dr. Gütt vom Reichsministerium des Innern vor den Vertretern der Presse folgende Ausführungen:

„Das von der Reichsregierung verabschiedete Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ändert nichts

an den Grundsätzen dieses Gesetzes, die sich seit dem Inkrafttreten in 1½ Jahren durchaus bewährt haben, sondern bringt lediglich eine Ergänzung in einigen Punkten. Deutschland hat, gestützt auf einwandfreie Ergebnisse der Wissenschaft und der Erbforchung, in dem erwähnten Gesetz die Möglichkeit geschaffen, durch einen verhältnismäßig geringfügigen Eingriff — Sterilisierung — erbkranken Personen aus der Fortpflanzung auszuschalten. Dieses Vorgehen ist nicht nur wissenschaftlich, sondern auch sittlich begründet, weil durch die Verhütung erbkranken Nachwuchses die Entstehung von neuem Elend unschuldiger Kinder verhütet wird.

Bei den zuständigen Stellen sind immer wieder von schwangeren Frauen oder deren gesetzlichen Vertretern, hinsichtlich deren ein Beschluß auf Unfruchtbarmachung vorlag, Gesuche eingegangen, in denen auf Grund der einwandfrei festgestellten Erbkrankheit eine Unterbrechung der bereits bestehenden Schwangerschaft verlangt wurde. Die nationalsozialistische Regierung hat im Kampf gegen die ungesetzlichen Schwangerschaftsunterbrechungen, die vor der Machtergreifung ein sehr großes Ausmaß angenommen hatten, beträchtliche Erfolge erzielt und nie einen Zweifel darüber gelassen, daß sie keine leichtfertige Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung zulassen wird.

Dieser Auffassung trägt auch die jetzige Änderung des § 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses Rechnung, nach der eine Schwangerschaft nur unterbrochen werden darf, wenn sie zur Abwendung einer ernstlichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist und wenn sie mit Einwilligung der Schwangeren vorgenommen wird. Nach § 10 a ist eine Ausnahme hiervon nur zulässig, wenn die Schwangerschaftsunterbrechung auf den Antrag einer Schwangeren ausgeführt wird, bei der ein rechtskräftiger Beschluß auf Unfruchtbarmachung vorliegt. Der Eingriff darf jedoch nur vorgenommen werden, wenn die Frucht noch nicht lebensfähig ist, und die Schwangere ihr Einverständnis erklärt hat. Dadurch ist den Forderungen der Ethik und des Mutterrechts Rechnung getragen worden. Der Eingriff ist ferner zu unterlassen, wenn die Unterbrechung der Schwangerschaft eine ernste Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Frau mit sich bringen würde.

Sobann ist in den Ergänzungsbestimmungen die Zulässigkeit der Unfruchtbarmachung und der Entfernung der Keimdrüsen eingehender umgrenzt und festgelegt worden. So darf — wie bisher — eine Unfruchtbarmachung nur auf Anordnung des Erbgesundheitsgerichts beim Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen oder zur Abwendung einer ernstlichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit erfolgen. Die von der Unfruchtbarmachung scharf zu trennende Entfernung der Keimdrüsen, im Gegensatz zur Unfruchtbarmachung das Geschlechtsempfinden weitgehend beeinflusst, darf vorgenommen werden, 1. wenn ein Gericht sie als Maßnahme der Sicherung und Besserung gegen einen gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher verhängt hat, 2. wenn ein Sittlichkeitsverbrecher, bei dem die Voraussetzungen zur zwangsweisen Entmannung noch nicht gegeben waren, diese wünscht, um die Gefahr weiterer sittlicher Verfehlungen zu vermeiden, 3. wenn sie zur Abwendung ernstlicher Gefahr für das Leben oder die Gesundheit erforderlich ist.

Universitätsinstitut für Erbbiologie und Rassenhygiene in Frankfurt a. M.

Am 20. Juni wurde das neu eingerichtete Institut für Erbbiologie und Rassenhygiene in Frankfurt a. M. eingeweiht, das sich im „Haus der Volksgesundheit“ an der Wilhelmsbrücke befindet. Zum Leiter dieses Institutes wurde bekanntlich Professor Dr. Freiherr von Derschauer, vorher Berlin-Dahlem, ernannt. Von Derschauer bezeichnete, wie wir erfahren, bei der Eröffnungsfeierlichkeit in seinem Vortrage über die Aufgaben seines Institutes vier Wege, die zu der neuen Wissenschaft der Erbbiologie und der Rassenhygiene geführt hätten: die alte Anthropologie, die von Gobineau auf die Politik angewandt worden sei, die Ausleselehre, die Konstitutionslehre und schließlich die Erblehre im Mendelschen Sinne. Das neue Institut diene einmal der Forschung. Hier bedürfe es neben anderen Vorbedingungen vor allem auch der Bereitwilligkeit der zu Untersuchenden; durch Geduld, Anpassungsvermögen und ein warmes Herz würden sich auch die Skeptiker gewinnen lassen. Das Institut diene zweitens der Lehre, den Medizinstudenten also (aber auch Naturwissenschaftlern und Juristen), und es habe schließlich eine erbärztliche Praxis auszuüben. Es seien Schritte eingeleitet, damit das Institut die Rechte und Pflichten einer der neuen staatlichen Stellen für Erb- und Rassenpflege erhalte.